Bundesrat **Drucksache 118/4/00**
16.03.00

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zur Änderung atomrechtlicher Vorschriften für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz

Punkt 8 der 749. Sitzung des Bundesrates am 17. März 2000

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 5a der Kostenverordnung zum Atomgesetz)

In Artikel 3 Nr. 2 ist ein neuer Absatz 5 anzufügen:

"(5) Eine Kostenpflicht besteht nicht für Behörden, die im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig geworden sind und dabei Kernbrennstoffe sichergestellt haben."

Begründung:
Die Länder sind, wenn sie im Rahmen der Gefahrenabwehr Kernbrennstoffe sicherstellen und in Ersatzvornahme für den ablieferungspflichtigen Besitzer an die staatliche Verwahrung abliefern, weder Verursacher noch Nutznießer der Amtshandlung im Sinne des § 13 Abs.1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Bundes, das nach § 1 S. 2 AtKostV ergänzend gilt. Wenn schon eine neue Kostenregelung für die staatliche Verwahrung geschaffen wird, sollte dies bei dieser Gelegenheit klargestellt werden.

Ausgeliefert am 16. MRZ. 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946